

Amtsblatt

der Stadt Warstein

Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Warstein

45. Jahrgang

7. März 2019

Nr. 5

<u>lfd. Nr.:</u>	<u>Inhaltsübersicht:</u>	<u>Seite:</u>
1	Öffentliche Bekanntmachung 1. Satzung vom 01.03.2019 zur Änderung der Satzung der Stadt Warstein über den Anschluss und die Benutzung der Fernwärmeversorgung vom 06.07.2001 (Fernwärmesatzung)	1
2	Zwangsversteigerungen	3

Öffentliche Bekanntmachung

1. Satzung vom 01.03.2019

zur Änderung der Satzung der Stadt Warstein über den Anschluss und die Benutzung der Fernwärmeversorgung vom 06.07.2001 (Fernwärmesatzung)

Aufgrund

des § 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GV. NRW. S. 759)

hat der Rat der Stadt Warstein in seiner Sitzung am 25.02.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Das Bebauungsplan-Gebiet "Am Gutshof Suttrop" wird mit Fernwärme versorgt.

Der genaue räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan zum Bebauungsplan "Am Gutshof", der Bestandteil der Satzung ist.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Warstein wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

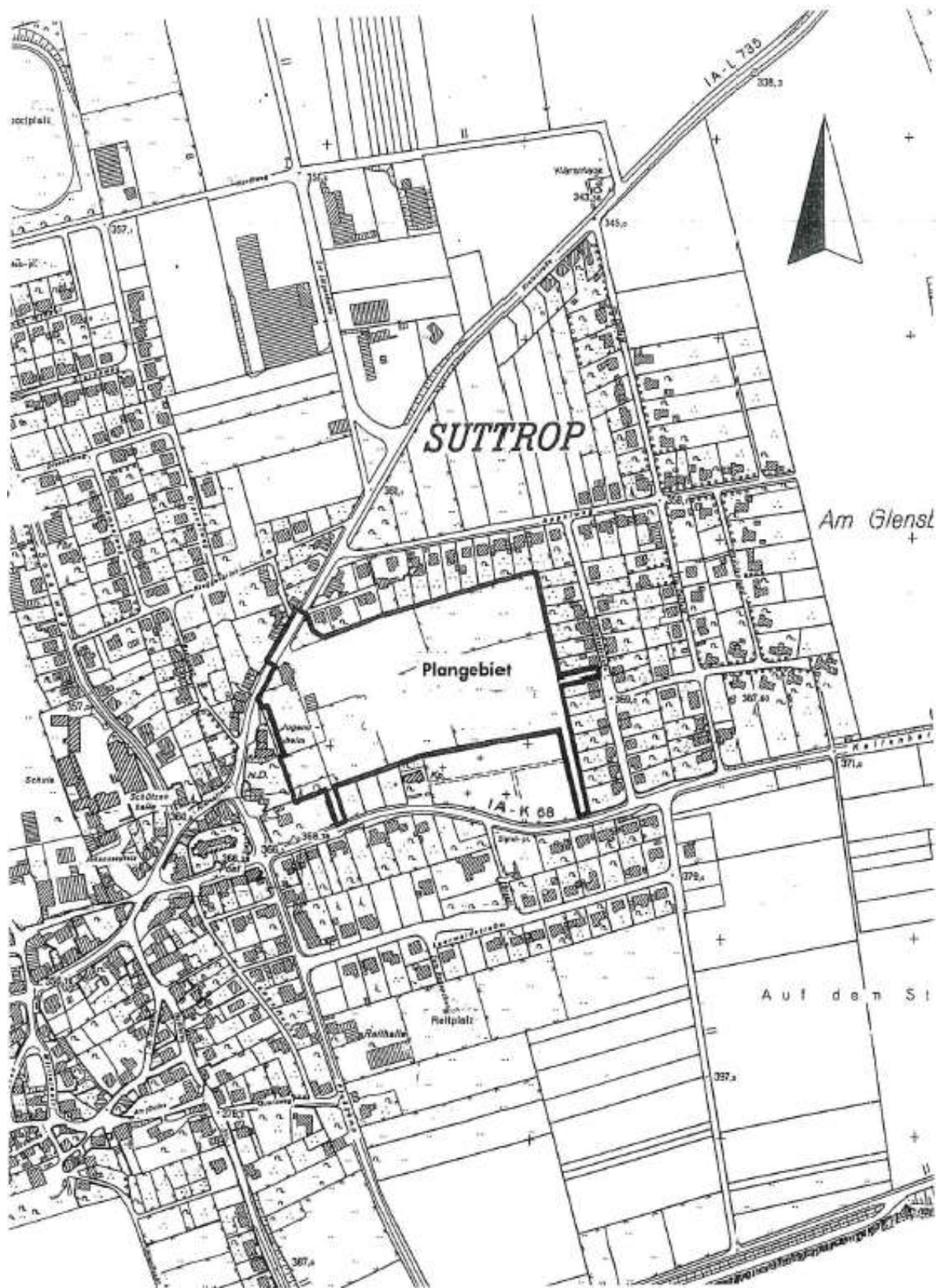
- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Warstein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warstein, den 01.03.2019
Der Bürgermeister

gez.

Dr. S c h ö n e

Anlage: Übersichtsplan Bebauungsplan "Am Gutshof"



Stadt Warstein - Ortschaft Suttrop

Übersichtsplan zum Bebauungsplan "Am Gutshof"

007 K 027/17



AMTSGERICHT WARSTEIN

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Freitag, 17. Mai 2019, 8.30 Uhr,
im Amtsgericht Warstein, Bergenthalstraße 11, 59581 Warstein, Erdgeschoss,
Saal 6

die im Grundbuch von Suttrop Blatt 680A eingetragenen Grundstücke

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Suttrop, Flur 7 Flurstück 750, Gebäude- und Freifläche,
Kreisstraße 96, 52 qm groß

Gemarkung Suttrop, Flur 7 Flurstück 760, Gebäude- und Freifläche,
Kreisstraße 96, 409 qm groß

versteigert werden.

Beschreibung: unterkellertes, zweigeschossiges Wohnhaus, Baujahr nicht bekannt,
wahrscheinlich um 1920, Wohnfläche Erdgeschoss etwa 112 qm, Wohnfläche
Obergeschoss etwa 73 qm, eine Garage und ein PKW-Stellplatz

Lage: 59581 Warstein, Ortsteil Suttrop, Kreisstraße 96

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.01.2018
eingetragen worden.

Die Verkehrswerte wurden gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

Suttrop, Flur 7 Flurstück 750: 2.000,00 €

Suttrop, Flur 7 Flurstück 760: 131.000,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der
Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht
spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten
anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht.
Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt
und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und
den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche
Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin
erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung
des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und
der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden
Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der
Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des
nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehors entgegensteht, wird aufgefordert, die
Aufhebung oder einseitige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das
Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der
Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Warstein, 19.02.2019

Rechtspflegerin



Beglaubigt
Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Zum Zwecke der öffentlichen Bekanntmachung

Abgehängt am:

Abgenommen am:

007 K 029/17



AMTSGERICHT WARSTEIN

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 17. Mai 2019, 10:30 Uhr,
im Amtsgericht Warstein, Bergenthalstraße 11, 59581 Warstein, Erdgeschoss,
Saal 6

das im Grundbuch von Suttrop Blatt 680A eingetragene Grundstück lfd. Nr. 5 des
Bestandsverzeichnisses

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Warstein, Flur 1 Flurstück 401, Gebäude- und Freifläche,
Steinstraße 14, 442 qm groß

versteigert werden.

Beschreibung: Freistehendes, 2-geschossiges Wohnhaus mit 2 bis 3 Wohneinheiten
und Garage; Baujahr unbekannt, An-/Umbauten 1959, ca.1975 und 1976; Wohn-
/Nutzflächen ca. 226 qm (EG: ca. 50 qm, OG: ca. 93 qm, DG: ca. 83 qm)

Lage: 59581 Warstein, Steinstraße 14

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.01.2018
eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 103.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der
Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht
spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten
anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht.
Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt
und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und
den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche
Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin
erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des
Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die
Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung,
einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die
Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des
nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die
Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das
Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der
Versteigerungserlöses an die Stelle des veräußerten Gegenstandes.

Warstein, 19.02.2019

Rechtspflegerin

Beglaubigt

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Zum Zwecke der öffentlichen Bekanntmachung:

Angehängt am:

Abgenommen am:

